Wahlordnung der Fachschaft Erziehungswissenschaft

der Universität Potsdam

27.09.2021

Alle bisherigen Satzungen verlieren mit der Veröffentlichung und somit gleichbedeutend dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

~ 4	~ 14		
X 1	(Lalt	unach	pereich
\sim 1	OCIL	unusi	

- §2 Wahlgrundsätze
- §3 Wahlorte
- §4 Wahltermin
- §5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- §6 Wahlsystem
- §7 Wahlleitung und Wahlhelfer*innen
- §8 Wahlausschreibung
- §9 Wahlvorschläge
- §10 Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- §11 Vorbereitung des Wahlgangs
- §12 Wahlgang
- §13 Briefwahl
- §14 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- §15 Wahlniederschrift
- §16 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- §17 Amtszeit

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft der Universität Potsdam.

§2 Wahlgrundsätze

- 1. Die Wahlen zum Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft sind unmittelbar, frei, gleich und geheim. Auf Einhaltung dieser Prinzipien muss die wahlleitende Person (§7) achten. Wahlen, bei denen diese Prinzipien verletzt werden, sind ungültig und müssen wiederholt werden.
- 2. Jedes Fachschaftsmitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

§3 Wahlorte

- Wahlorte, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Räumlichkeiten des Departments Erziehungswissenschaft der Universität Potsdam.
- 2. Alternative Wahlorte können bei Bedarf von der wahlleitenden Person bestimmt werden.

§4 Wahltermin

- Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit und die erste oder letzte Vorlesungswoche gelegt werden. Abweichend davon sind jederzeit Wahlen im Rahmen einer Vollversammlung durchführbar.
- 2. Die Wahlzeit dauert mindestens von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind alle Studierenden der Universität Potsdam, die nach §1 der Satzung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft in einer der vom

- Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft vertretenden Fachschaften immatrikuliert sind.
- 2. Wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Potsdam der vom Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft vertretenden Fachschaften. Jede*r Studierende hat die Möglichkeit, Andere oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.
- 3. Die Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidierenden obliegt dem amtierenden Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft.
- 4. Als erklärte Kandidatur gilt eine Selbstkandidatur oder ein Fremdvorschlag, welchem der/die Kandidierende bis zum Ablauf des fünften (5.) Werktages nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge in schriftlicher Form beim amtierenden Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft zugestimmt hat.
- 5. Der amtierende Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft muss den Empfang der Einverständniserklärung des/der Kandidierenden schriftlich bestätigen.

§6 Wahlsystem

- Alle Wahlberechtigten haben die Möglichkeit, zu wählen, indem sie einen oder mehrere sich Bewerbende ankreuzen. Eine Stimmenhäufung auf einzelne Bewerbende ist unzulässig.
- 2. Gewählt wird nach Wahlzetteln, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Ein nachträgliches Hinzufügen von Wahlvorschlägen ist zulässig.
- 3. Eine erklärte Kandidatur ist bis zum Abschluss der Wahlhandlung bindend, d.h. ein Rücktritt ist erst nach Abschluss der Wahl möglich.

§7 Wahlleitung und Wahlhelfer*innen

- 1. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl bestimmt der amtierende Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft eine*n Wahlleiter*in. Der Fachschaftsrat hat diese*n organisatorisch und finanziell bei der Erfüllung der entsprechenden Aufgaben zu unterstützen.
- 2. Der/Die Wahlleiter*in verzichtet auf sein/ihr aktives Wahlrecht.

3. Dem/Der Wahlleiter*in können je nach Bedarf ein oder zwei Wahlhelfer*innen zur Seite gestellt werden. Für sie gilt ebenfalls §5, Abs. 2.

§8 Wahlausschreibung

- 1. Der amtierende Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft hat die Wahlen spätestens am dreißigsten (30.) Tag vor dem Wahltermin der von ihm vertretenen Fachschaften bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt in geeigneter Weise, mindestens jedoch auf der Startseite der Fachschafts-Webseite und per Rundmail an alle wahlberechtigten Studierenden.
- 2. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - 1. das Datum der Veröffentlichung,
 - 2. die Bezeichnung der Wahl,
 - 3. die Wahltage, sowie Orte und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
 - 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
 - 5. eine Darstellung des Wahlsystems,
 - einen Hinweis auf die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 - einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 - 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 - 9. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

§9 Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge:

- 1. den Namen, Vornamen,
- 2. die Studienfächer

beinhalten.

§10 Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen fünf (5) Tage vor der Wahl per Aushang im Department Erziehungswissenschaft, auf der Homepage des Fachschaftsrats sowie über den E-Mail-Verteiler der Fachschaft bekannt gemacht werden. Die Bekanntgabe findet wie in §8 beschrieben statt.

§11 Vorbereitung des Wahlgangs

- Bei der Wahl sind von dem/der Wahlleiter*in gekennzeichnete Wahlunterlagen, insbesondere gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- 2. Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung der Wahl die Namen, Vornamen und Studienfächer der Kandidierenden.
- 3. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom amtierenden Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft durch Los ermittelt.
- 4. Die Wahllokale müssen ständig jeweils mit mindestens zwei (2) Wahlhelfer*innen besetzt sein.

§12 Wahlgang

- Die Stimmabgabe richtet sich nach dem Verfahren nach §6 dieser Wahlordnung.
 Die Stimmabgabe ist geheim. Wählende, die körperlich beeinträchtigt sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, die den Stimmzettel kennzeichnen und/oder in die Wahlurne werfen kann.
- 2. Bevor die Wählenden ihr Stimmrecht ausüben, ist ihre Wahlberechtigung zu prüfen. Ist dies der Fall, so werden ihnen die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- 3. Die Wählenden geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. die wahlleitende Person trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen können.

4. Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und vor Missbrauch geschützt aufzubewahren.

§13 Briefwahl

- 1. Die Stimmabgabe ist, sofern vorher bekanntgegeben, auch durch Briefwahl möglich. Sollen die Briefwahlunterlagen dem/der Wahlberechtigten vor der Wahl ausgehändigt oder übersandt werden, muss bis spätestens vier (4) Werktage vor der Wahl ein Antrag bei dem/der Wahlleiter*in eingegangen sein. Bei der Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen gilt §14, Abs. 2 entsprechend.
- 2. Wahlberechtigte, deren Unterlagen für die Briefwahl übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin in der allgemeinen Stimmabgabe nach §14, Abs. 1 4 teilnehmen.
- 3. Die Anforderungen an die Briefwahlunterlagen sowie die Durchführung der Briefwahl, insbesondere auch Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen haben §17 der "Rahmenwahlordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam" zu entsprechen.

§14 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden unverzüglich nach Schließung der Wahllokale zentral an einem Ort die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der während des Wahlgangs vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich statt.
- 2. Ungültig sind Stimmzettel,
 - die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - 2. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
 - 3. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder

- 4. die nicht den offiziellen Wahlzetteln entsprechen.
- 3. Bei Auszählung der Stimmen werden ermittelt:
 - 1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - 2. die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen.
- 4. Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird die Wahlbeteiligung ermittelt.
- 5. Das festgestellte Ergebnis wird schnellstmöglich auf der Fachschafts-Webseite bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§16, Abs. 1) hinzuweisen.
- 6. Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§15 Wahlniederschrift

- 1. Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von dem/der Wahlleiter*in zu unterzeichnen ist. Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von dem/der Wahlleiter*in unter Verschluss aufbewahrt.
- 2. Die Wahlniederschrift muss enthalten:
 - 1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
 - 2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Wahlhelfer*innen,
 - 3. die Ergebnisse der Auszählung nach §14,
 - 4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.
- 3. Das Wahlergebnis muss binnen sieben (7) Tagen auf der Fachschafts-Webseite und per Rundmail an die Kandidierenden öffentlich gemacht werden.

§16 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- 1. Gegen die Gültigkeit kann bis um 15.00 Uhr des vierzehnten (14.) Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich bei dem/der Wahlleiter*in Einspruch erhoben werden. Der/Die Wahlleiter*in kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.
- Einspruchsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

- 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- 2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
- Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.
- 3. Über Einsprüche entscheidet der/die Wahlleiter*in. Beabsichtigt diese*r, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er/sie diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte betroffen sein können.
- 4. Erklärt der/die Wahlleiter*in eine Wahl insgesamt oder zu Teilen für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- 5. Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekannt zu gebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen.

§17 Amtszeit

- 1. Die Amtszeit eines Fachschaftsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung, und endet spätestens nach vierzehn (14) Monaten nach seiner Konstituierung, oder aber mit der Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates. In Ausnahmesituationen, die eine Durchführung einer Präsenzwahl in Wahllokalen, z.B. aufgrund von mangelnder Anwesenheit von Studierenden durch das nicht Stattfinden von Lehrveranstaltungen in der Universität, nicht ermöglicht, ist es möglich, die Amtszeit durch Antrag an das VeFa-Präsidium zu verlängern, bis eine Wahl in Wahllokalen wieder möglich ist. Falls die Amtszeit nicht verlängert wird, muss eine Briefwahl durchgeführt werden.
- 2. Besteht ein Fachschaftsrat aus weniger als drei (3) Mitgliedern, verkürzt sich seine maximale Amtszeit um sechs (6) Monate.

3. Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Falle am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

§18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer universitätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.